

**Rechtliche Hinweise zur Bestellung
eines Datenschutzbeauftragten**
gemäß § 38 Abs. 1 BDSG

Ob eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ab dem 25. Mai 2018 für Zahnarztpraxen zwingend erfolgen muss, ist in der Fachliteratur nach Erlass der DSGVO und dem BDSG (neu) streitig.

Ein im Auftrag der Bundeszahnärztekammer erstelltes Kurzgutachten der Kanzlei Härting vom 2. November 2017 kommt zum Ergebnis, dass dies für Zahnarztpraxen unabhängig von der jeweiligen Struktur nur ab einer mit der Datenverarbeitung befassten Personalstärke von mehr als 9 Personen gelten soll.

Diese Rechtsauffassung wird von Seiten der Landes Zahnärztekammer Sachsen aus folgenden Gründen geteilt:

Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften, in denen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden, benötigen gemäß § 38 Abs. 1 BDSG (neu) die Bestellung eines DSB.

Für Zahnarztpraxen, in denen in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden, ist die Bestellungserfordernis streitig. Die DSGVO verlangt in Art. 37 Abs. 1 lit. c, dass eine Benennung eines DSB erforderlich wird, wenn die Kerntätigkeit des Zahnarztes in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 besteht. Jedoch ist aus unserer Sicht vorliegend bereits das Erfordernis der Kerntätigkeit nicht gegeben. Nach dem Erwägungsgrund 97 der DSGVO wird unter dem Begriff der „Kerntätigkeit“ die Haupttätigkeit des Unternehmens verstanden. Diese besteht in einer Zahnarztpraxis - im Gegensatz zu Unternehmen wie z.B. Facebook oder Google - gerade nicht in der Datenverarbeitung, sondern in der Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen. Die Dokumentationspflicht des Zahnarztes, die den hauptsächlichen Anteil der Datenverarbeitung in einer Zahnarztpraxis erforderlich macht, ist dagegen lediglich Ergebnis einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsverhältnis, um im Interesse des Patienten über die durchgeführte Behandlung ausreichende Nachweise zu sichern. Aber auch die in Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO geforderte umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist fraglich. Wann von einer „umfangreichen“ Verarbeitung ausgegangen werden muss, ist aus der DSGVO nicht unmittelbar zu beantworten. In den Erwägungsgründen zur DSGVO gibt es in Nr. 91 zur Datenschutz-Folgenabschätzung eine entsprechende Definition: Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. Somit wären bereits aus diesem Umstand zumindest Einzelpraxen und Praxisgemeinschaften von einer Verpflichtung ausgenommen. Im Kurzgutachten der Kanzlei Härting wird aus unserer Sicht überzeugend durch Auslegung der verschiedenen Übersetzungen der DSGVO dargestellt, dass die Regelung nicht nur für den einzelnen Arzt, sondern auch für übliche ärztliche Kooperationen gelten soll.

Unabhängig davon ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn in der Praxis eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt oder aus Gründen der Datenorganisation der Praxisinhaber eine Bestellung freiwillig vornehmen will.